

Allgemeine MEWA Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Lieferaufträge von MEWA. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn MEWA sich schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn MEWA ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Angebote, Bestellungen, Schriftform

Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernimmt MEWA keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von MEWA schriftlich erklärt oder bestätigt werden. Auch sonstige Bestellungen, Vereinbarungen, Aufträge und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von MEWA schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Lieferort, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Wird ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart, übernimmt MEWA nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Auch die Versendungsgefahr trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Abnahme der Ware erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.

3.2 Preisanhebungen seitens des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens MEWA.

4. Lieferung

4.1 Jeder Lieferung sind Lieferpapiere mit Bestelldatum und Bestellnummer beizufügen; die Lieferpapiere sind dem Spediteur oder Paketdienst mitzugeben oder deutlich sichtbar und gut erreichbar an der Lieferung anzubringen.

4.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sie sind nur erfüllt, wenn die Ware zu dem vereinbarten Liefertermin an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort eingegangen ist. Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 4.5 behält MEWA sich das Recht vor, nach freiem Ermessen eine Verlängerung dieser Liefertermine zu gewähren.

4.3 Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Auftragnehmer.

4.4 Erfüllungsort ist jeweils der in der Bestellung angegebene Lieferort. Daher geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware erst bei Ablieferung der Ware am Lieferort auf MEWA über.

4.5 Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, stehen MEWA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist MEWA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Ferner hat MEWA nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4.6 Die Abnahme der Ware erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.

4.7 Bei Lieferverzögerung infolge unvorhersehbarer, unvermeidbarer und außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegender und von ihm nicht zu vertretender Ereignisse wie Höherer Gewalt, Kriegsausbruch oder Naturkatastrophen ist der Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Lieferpflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Pflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen; dies kann bedeuten, dass MEWA auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen entweder verzichten oder die Fortsetzung der Lieferung zu angepassten Konditionen verlangen darf.

5. Lieferfristen

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies MEWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so ist MEWA nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und vom Vertrag ganz, oder, hinsichtlich des noch nicht gelieferten Restes, ohne Entschädigungsleistung zurückzutreten. Im Falle eines vereinbarten Fixtermins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Zahlung

6.1 MEWA zahlt im Überweisungsverkehr nach Rechnungsempfang und Eingang der Ware, sofern nichts Anderes vereinbart, nach ihrer Wahl, entweder innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto, 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Zahlungen durch MEWA bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

6.2 Eine Abtretung der gegen MEWA gerichteten Ansprüche des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung von MEWA. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei MEWA eingegangen ist bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6.3 MEWA stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

7. Gewährleistung

7.1 Die Lieferung/Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den EN-Normen und anderen gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Frachtverbänden entsprechen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Abnahme, längstens 24 Monate nach Lieferung/Leistung.

7.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefährübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefährübergang mit diesem Sachmangel behaftet war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.

7.4 Die Frist zur Untersuchung und Beanstandung der Ware beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 4 Wochen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln 2 Wochen nach deren Entdeckung.

7.5 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist MEWA die Abnahme ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenlos durch einwandfreie zu ersetzen. Ein Anspruch auf Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hierdurch unberührt.

7.6 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung in Verzug, ist MEWA berechtigt, nach Unterrichtung des Auftragnehmers, die Beseitigung der Mängel auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.7 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stehen MEWA sämtliche Schadensersatzansprüche im gesetzlichen Umfang zu.

8. Geheimhaltung – Eigentum

8.1 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum von MEWA und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und sonstiges Know-how, welches ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, hat er geheim zu halten und darf es Dritten nicht ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von MEWA überlassen bzw. zur Kenntnis bringen.

8.2 Der Auftragnehmer hat auch alle durch ihren Einsatz gewonnenen Kenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten; dies gilt nicht, sofern diese ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Insbesondere hat er die Urheberrechte von MEWA und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Erzeugnisse aus von MEWA entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, etc. oder nach Angaben von MEWA gefertigt, darf der Auftragnehmer weder selbst verwenden, noch verwerten lassen. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer hierfür eine schriftliche Bestätigung vorliegt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, mit Ausnahme von Zahlungsforderungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEWA.

9.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.4 Der Auftragnehmer erklärt, dass die gelieferte Ware frei von Schutzrechten Dritter ist.

9.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wiesbaden. MEWA ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an dem jeweiligen Erfüllungsort und jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

9.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

9.7 Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit MEWA den Regelungen zum Compliance Management und bestätigt, dass diese eingehalten werden.